

Erste Periode (1549—1563).

## Die Universität in ihrer ersten Blüte.

I. Abschnitt.

### Das Kollegium des hl. Hieronymus.

#### 1. Kirchliche Zustände im Bistum Augsburg. Bischof Otto Truchseß.

Die Zeit, in welche die Gründung der Universität Dillingen fällt, war zumal für die katholische Kirche in Deutschland eine überaus traurige. Gerade dieser traurigen Lage der Kirche verdankt die Universität ihre Entstehung.

Die religiöse Neuerung, welche Luther eingeführt hatte, fand immer weitere Verbreitung und machte auch in Süddeutschland, insbesondere im Bistum Augsburg, zusehends größere Fortschritte. Die Stadt Augsburg selbst, in welcher der Reformator 1518 vor dem päpstlichen Legaten, Kardinal Rajetan, erschienen war, trat noch unter dem friedliebenden, versöhnlichen Bischof Christoph von Stadion (1517—1543) größtenteils zur neuen Lehre über. Im Jahre 1537 kam es endlich so weit, daß ein Dekret des Großen und Kleinen Rates den katholischen Gottesdienst abschaffte und den Klerus zum Verlassen der Stadt nötigte. Bischof und Domkapitel begaben sich nach Dillingen. Den Katholiken aus der Bürgerschaft wurde sogar verboten, an einem katholischen Orte der Nachbarschaft die Messe zu hören. Erst zehn Jahre später, nach dem für den Kaiser glücklichen Ausgang des Schmalkaldischen Krieges, konnte der Nachfolger des vertriebenen Bischofs, Kardinal Otto, mit der gesamten Geistlichkeit wieder in die Stadt einziehen und von den weggenommenen Kirchen Besitz ergreifen<sup>1</sup>.

Nicht viel besser, zum Teil sogar schlimmer, sah es in andern Städten und Gegenden des Bistums aus. Memmingen, Kaufbeuren, Kempten, Leipheim fielen ganz oder teilweise ab. Im Ries erlitt der Katholizismus durch die Neuerungssucht einzelner Territorialherren empfindliche Verluste.

<sup>1</sup> Braun, Geschichte der Bischöfe von Augsburg III, 206 ff. Roth, Augsburgs Reformationsgeschichte (München 1881) S. 53 ff. Werner, Geschichte der Stadt Augsburg (Augsburg 1900) S. 235 ff. 248 ff.

Die Reichsstädte Nördlingen, Dinkelsbühl, Donauwörth u. s. w. wandten sich der neuen Lehre zu. Das Beispiel der Städte hatte auch auf die benachbarten Ortschaften großen Einfluß. Im Herzogtum Neuburg trat der Pfalzgraf Otto Heinrich 1542 zum lutherischen Bekenntnis über und hielt seine Unterthanen zum Religionswechsel an. In unmittelbarer Nähe von Dillingen, der zweiten Residenzstadt der Augsburger Bischöfe, wurde auf diese Weise eine Reihe von Städten und Dörfern dem katholischen Glauben entfremdet und zur Lehre Luthers hinübergeführt<sup>1</sup>.

So hatte im Laufe der Jahre der Protestantismus im Bistum Augsburg in mehr als 200 Pfarreien die Herrschaft erlangt. Dazu kam, daß bei den Katholiken selbst das religiöse Leben sehr daniederlag. Die Religionskenntnis sowohl wie die Religionsübung ließen viel zu wünschen übrig. Der Seelsorgsklerus aber war weder durch seine Zahl noch durch seine Bildung und Lebensführung seiner in jener Zeit doppelt schwierigen Aufgabe gewachsen. Die Visitationen, welche damals in der Diözese abgehalten wurden, bieten in dieser Beziehung ein wenig erfreuliches Bild<sup>2</sup>.

Unter solchen Verhältnissen trat Bischof Otto Truchseß von Waldburg die Regierung des Bistums und Hochstifts Augsburg an und führte sie 30 Jahre lang (1543—1573). Ausgestattet mit ebensoviel Klugheit und Willenskraft wie mit glühendem Eifer für die katholische Religion, war er ganz der Mann, um dem Fortschritte der kirchlichen Neuerung in seinem Sprengel zu wehren, den alten Glauben zu schützen und das religiöse und sittliche Leben bei Klerus und Volk zu heben. Fürstbischof Otto suchte dieses Ziel durch Visitationen und Synoden sowie durch Hebung des Unterrichts- und Erziehungswesens zu erreichen<sup>3</sup>. Ganz besonders aber sollte dazu die Gründung einer Schule zur Heranbildung eines tüchtigen Klerus dienen<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> Braun III, 521 ff. Weßer und Welte's Kirchenlexikon I<sup>2</sup>, 1631 ff.

<sup>2</sup> Braun III, 405. Steiner, Acta selecta Eccl. August. p. 100. Lesenswert sind auch die ergreifenden Worte, welche Martin Olave in Dillingen an die Diözesansynode von 1548 richtete, bei Steiner, Synodi Dioec. August. I, 315. Vgl. weiter Hist. Jahrb. VII, 376, 380; XVIII, 792 ff.

<sup>3</sup> Duhr, Reformbestrebungen des Kardinals Otto Truchseß von Waldburg (Hist. Jahrb. VII, 369 ff.). Braun III, 572 f.

<sup>4</sup> Dieses Motiv veranlaßte Otto auch, für die Errichtung des Deutschen Kollegiums in Rom einzutreten. Vgl. Steinhuber, Geschichte des Collegium Germanicum Hungaricum in Rom I, 6. 8. 17. 35. 71. Er war es auch, der Papst Gregor XIII. 1572 in einem Gespräche dazu bestimmte, statt auf die Heilung des fast hoffnungslosen griechischen Schismas auf die Besserung der noch Hoffnung gebenden kirchlichen Übel in Deutschland sein Augenmerk zu richten und zu diesem Zwecke das von Julius III. errichtete Deutsche Kollegium in Rom, an das er im Anfang seiner Regierung kaum gedacht hatte, zu fördern. Cordara, Collegii Germanici et Hungarici Historia p. 53 sq. Theiner, Geschichte der geistl. Bildungsanstalten S. 94.

Bevor wir die Geschichte dieser Gründung erzählen, wollen wir einige Angaben über das Leben des Gründers machen.

Otto entstammte dem oberchwäbischen, in der Nähe von Ravensburg ansässigen Geschlechte der Truchseße von Waldburg. Er wurde geboren auf dem Schlosse Scheer bei Sigmaringen den 26. Februar 1514. Seine Studien machte er in Tübingen, Dôle, Padua, Pavia und Bologna. An der Universität zu Padua bekleidete er das Amt eines Rectors. In Bologna erhielt er die Doktorwürde. Ende 1541 oder Anfang 1542 wurde er in das Domkapitel zu Augsburg aufgenommen und bald darauf, 1543, nach dem Tode des Christoph von Stadion, zum Bischof von Augsburg erwählt. Otto stand bei Papst und Kaiser in hohem Ansehen. Darum wurde er bereits 1544 von Paul III. mit der Würde eines Cardinals ausgezeichnet. Im Schmalkaldischen Kriege schloß er sich dem Kaiser Karl V. an. Er nahm an verschiedenen Reichstagen teil und trat dort mit großer Entschiedenheit für den katholischen Glauben ein. In seiner Diözese zeigte er sich als Reformator im besten Sinne des Wortes. Es ist wohl nicht mit Unrecht gesagt worden, daß er für Augsburg war, was Karl Borromäus für Mailand gewesen. Seine reformatorische Thätigkeit ist gekennzeichnet durch seine Stellung zum Konzil von Trient, das er auf alle Weise zu fördern und dessen Dekrete er in seinem Sprengel durchzuführen bestrebt war, und durch seine Bemühungen für Erhaltung und Belebung des katholischen Glaubens und für Verbesserung des kirchlichen Lebens in seinem Bistum. Dieses letztere Ziel suchte er, wie schon bemerkt, auf mannigfache Weise, vornehmlich aber durch Errichtung einer Hochschule, zu erreichen. Zu wiederholten Malen zog Otto nach Rom, wo er sich mehrmals einige Jahre aufhielt. Bei seinem letzten Aufenthalt in der ewigen Stadt starb er den 2. April 1573. Seine irdischen Überreste wurden zuerst in der deutschen Nationalkirche in Rom beigesetzt, 40 Jahre später aber, unter Bischof Heinrich V. von Rndringen, nach Augsburg und von da nach Dillingen überführt, wo sie in der akademischen oder Jesuitenkirche neben dem Altare des hl. Hieronymus ihre Ruhe fanden. Bischof Sigmund Franz ließ im Jahre 1657 seinem erlauchten Vorgänger ein Monument setzen mit einer lateinischen Inschrift. Die Universität aber hielt alljährlich am Todestage ihres Stifters einen Gedächtnisgottesdienst<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Leben und Wirken des Cardinals Otto wird außer bei Braun III, 358 bis 520 behandelt in: Allgem. Deutsche Biographie XXIV, 634 ff. Wefer und Weite's Kirchenlexikon XII<sup>2</sup>, 114. Hist. Jahrb. VII, 177—209. Eggs, Purpura docta IV, 592. Stengel, Comment. rerum August. p. 283 sqq. Khamm, Hierarchia Augustana I, 338 sqq. Veith, Biblioth. August. IV, 83 sqq. Vgl. des Verfassers Artikel in der Beilage zur „Augsb. Postzeitung“ 1897, Nr. 50. 51. 54. Eine eingehende Charakterisierung giebt Agricola, Historia Provinciae Soc. Jes. Germ. super. I, 141 sqq.

## 2. Gründung des Kollegiums.

Wann Otto den Entschluß faßte, in Dillingen eine Bildungsanstalt für junge Kleriker zu errichten, läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen. Nach dem Geschichtschreiber der oberdeutschen Jesuitenprovinz trug sich Otto schon bald nach Übernahme des bischöflichen Amtes (1543) mit dem Gedanken, ein Klerikalseminar zu gründen, und er wurde darin von dem Jesuiten Claudius Le Jay aufs kräftigste bestärkt<sup>1</sup>. Diesen hatte Otto 1545 nach Dillingen berufen, um sich mit ihm über kirchliche Angelegenheiten zu nehmen<sup>2</sup>. Auf der 1548 zu Dillingen gehaltenen Diözesansynode sprach Martin de Olave in seiner Eröffnungsrede von dem Plane Ottos, ein Seminar (collegium litterarum) zu errichten, als von einer fest beschlossenen Sache<sup>3</sup>. Der Plan wäre sicher schon früher zur Ausführung gelangt, wenn nicht der Schmalkaldische Krieg ein Hindernis bereitet hätte. Nachdem aber dieser Krieg für den Kaiser und die katholische Sache einen glücklichen Ausgang genommen hatte, zögerte Otto nicht mehr länger, sein Vorhaben ins Werk zu setzen<sup>4</sup>. Er wandte sich zunächst in einem Schreiben an Papst Paul III. um Bestätigung und Förderung der von ihm in Aussicht genommenen Bildungsanstalt. Der Papst genehmigte das Ansuchen vollkommen, starb aber schon vor der Ausfertigung der hierauf bezüglichen Urkunde. Daher brachte sein Nachfolger, Julius III., die Sache zum Abschluß. Unter dem 22. Februar<sup>5</sup> 1550 bestätigte er die von Paul III. erteilte Genehmigung und erteilte sie seinerseits aufs neue<sup>6</sup>.

<sup>1</sup> *Agricola* I, 76: *Iam ab eo tempore, quo pastorale munus suscepit, tum suapte voluntate, tum Iaii nostri suasu in eam cogitationem incubuit, ut seminarium aliquod sub Divi Hieronymi Doctoris Ecclesiae maximi tutela ac patrocinio iuvenibus ad sacerdotium quam maxime formandis institueret.* Nach Hattler (*Der ehrw. P. Jakob Rem* S. 13) handelte Le Jay bei seinem Rate „im Sinne und Auftrage des hl. Ignatius“.

<sup>2</sup> *Ebd.* S. 14. Le Jay wurde von Otto auch zum Tridentiner Konzil geschickt (*ebd.* S. 15 und Braun III, 377).

<sup>3</sup> *Steiner*, *Synodi Dioec. August. I*, 317. *Hartzheim*, *Conc. Germ. VI*, 389.

<sup>4</sup> Die von Dühr im *Hist. Jahrb. VII*, 370 aus Braun III, 476 (vielmehr 416) angeführte längere Stelle findet sich nicht in dem „Aus Schreiben, welches Otto für die Errichtung des Seminars erließ“, sondern in der Einleitung zu den Statuten von 1553. Vgl. weiter unten „Die Statuten“.

<sup>5</sup> Nicht 22. März, wie Stempfle (*Die Universität zu Dillingen in ihrer Gründung und ersten Blüte* S. 4) jagt.

<sup>6</sup> Paul III. starb 10. November 1549, und Julius III. wurde 7. Februar 1550 gewählt. Die Bulle trägt das Datum 22. Febr. 1549. Da aber damals die päpstliche Kanzlei den Jahresanfang vom 25. März rechnete, so ist der 22. Febr. 1549 päpstlichen Stiles (sogen. *circulus Florentinus*) gleich unserem 22. Febr. 1550. Vgl. Grotefend, *Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit*, S. 13.

Im Eingang der Bulle, welche ohne Zweifel die Bitte Ottos und deren Motivierung wiedergibt, wird der Thatsache gedacht, daß fast ganz Deutschland bereits 30 Jahre hindurch an verderblichen Irrlehren daniederliege; darum habe schon sein Vorgänger, in der Erwägung, daß durch eine solche Schule dem weiteren Fortschreiten der Irrlehre begegnet und der katholische Glaube gefördert werden könne, der Bitte Ottos die Zusage erteilt. Er seinerseits bestätigt diese Zusage und erteilt sie gleichfalls aus apostolischer Machtvollkommenheit. Demgemäß erhält Kardinal Otto die Erlaubnis, in der Stadt Dillingen auf seine Kosten und mit fremder Hilfe ein Kollegium<sup>1</sup> zu errichten, in welchem die humanistischen wie die akademischen Fächer (*artes et scientiae*) gelehrt werden, und dieses also errichtete Kollegium mit allem Nötigen auszustatten<sup>2</sup>.

Die Wahl der Stadt Dillingen für das geplante Kollegium geschah aus guten Gründen. Dillingen gehörte den Bischöfen von Augsburg. Hier waren sie souveräne Herren. Graf Hartmann V., Bischof von Augsburg, hatte als der letzte männliche Sprosse seines gleichnamigen Vaters im Jahre 1258 die Grafschaft Dillingen der bischöflichen Kirche von Augsburg geschenkt. Allmählich wurde Dillingen neben Augsburg ständige Residenz der Bischöfe, wie es auch der Sitz der weltlichen Regierung und der höchsten Landesstellen des Hochstifts war<sup>3</sup>. Otto Truchseß insbesondere wollte gerne in Dillingen. An Herzog Albrecht V. von Bayern schrieb er von Rom aus: „Wiß E. L., daß ich auf Erdrich an kein Ort lieber sein wollt als zu Dillingen.“<sup>4</sup> Überdies scheint man damals der Ansicht gewesen zu sein, daß Lehr- und Erziehungsanstalten ihren Platz besser in kleineren Städten haben als in größeren, wo die jungen Leute nach den in jener Zeit gemachten Erfahrungen nur allzusehr an dem Glauben und den Sitten Schaden zu leiden in Gefahr standen<sup>5</sup>. Wie wenig damals die öffentlichen Bildungsanstalten in Deutschland dem Zwecke entsprachen, die Jugend zur Gottesfurcht und christlichen Sitte zu erziehen, sagt Otto selbst, wie wir sehen werden, in der Einleitung zu den Statuten für die Externen.

<sup>1</sup> Über die Entstehung der „Kollegien“ seit der Mitte des 13. Jahrhunderts vgl. Kaufmann, Gesch. der deutschen Universitäten I, 291 f.; über „Kollegien und Bursen“ ebd. II, 214 f.

<sup>2</sup> Die Originalurkunde auf Pergament im Allg. H.-M. (Dillingen, Jes.-Koll. Fasc. 31). Abschriften in der Bischöfl. Administration und bei Stempfle, Manuskripte III, 10; XVIII, 2.

<sup>3</sup> Steichele, Das Bistum Augsburg III, 59 f. Bucefin (Germania sacra II [Ulm. 1662], 84) sagt von Dillingen: *Situ eleganti non inelegans oppidum... Musarum laudatissimum Domicilium.*

<sup>4</sup> Steichele, Archiv für die Geschichte des Bistums Augsburg II, 197.

<sup>5</sup> Vgl. Reithofer, Geschichte der Städte Dillingen, Lauingen und Rain samt Materialien zur ehemaligen Universität Dillingen (Dillingen 1821) S. 42.

Fast alle Autoren, ältere wie neuere, welche von der neuen Anstalt in Dillingen reden, heben hervor, daß Otto bei der Gründung des Kollegiums vom hl. Hieronymus das Gymnasium, welches zuerst in Ottobeuren, dann in Elchingen bestanden hatte, nach Dillingen versetzt habe<sup>1</sup>. In den Akten und Dokumenten über die Gründung des Kollegiums konnte ich darüber nichts finden. Mit der behaupteten Versetzung hätte es nach den Autoren folgende Bewandnis. Der vortreffliche Abt Leonhard von Ottobeuren errichtete, unter Zustimmung und thätiger Mithilfe mehrerer Vorstände von Benediktinerklöstern in Schwaben, wie der Äbte von Kempten, Weingarten, Zwiefalten, Ochsenhausen, Wiblingen, Elchingen, Donauwörth, in seinem Kloster eine Akademie, welche die schönen Künste und die höheren Wissenschaften umfaßte. Der Studienplan wurde von dem Abte Nikolaus von Zwiefalten entworfen. Zuerst war Legau als Ort der neuen Anstalt in Aussicht genommen, dann aber wurde Ottobeuren gewählt. Die Eröffnung fand im Januar 1543 statt. Wegen Ungunst der Zeit wanderte die Anstalt mit Lehrern und Schülern in der Mitte des Jahres 1545 nach Elchingen. Auch hier bestand sie nur 1½ Jahre, indem sie in den unruhigen Zeiten des Schmalkaldischen Krieges aufgelöst wurde<sup>2</sup>. Die Auflösung dieser Anstalt, die in den vier Jahren ihres Bestandes viel Gutes wirkte und noch mehr versprach, mag für Kardinal Otto ein weiterer Beweggrund zur Errichtung einer Schule in seinem Bistum gewesen sein.

In der sichern Erwartung, daß der Papst seine Bitte gewähren wird, traf Otto wohl schon 1549, vielleicht noch früher, Anstalten zur Errichtung des Kollegiums<sup>3</sup>. Er kaufte in der oberen Stadt Grund und Boden an und erwarb mehrere Häuser. In der Traditionsurkunde von 1569 zählt

<sup>1</sup> *Agricola* II, 49: Nihil initio cives Dilingani habuerunt incundius, quam scholas latinas Ottenbura Ordinis S. Benedicti in Suevia coenobio suam in urbem translatas atque in academiam evectas fuisse. Ähnlich *Khamm* I, 345. *Veith* IV, 95. *Braun* III, 409. 577. *Lipowsky*, Geschichte der Jesuiten in Schwaben I, 32. *Reithofer* S. 43. *Bavaria* I, 945 f. Kaiser sagt in seiner Abhandlung „Die vorige Benediktiner-Abtey Elchingen in Schwaben“ in der Zeitschrift für Baiern 1817 I, 129 ff. 257 ff. davon nichts.

<sup>2</sup> *Feyerabend*, Des ehem. Reichsstiftes Ottobeuren . . . sämtliche Jahrbücher III, 132 ff. *Schönchen*, Zur Geschichte der Volksbildung und des Unterrichts in Schwaben und Neuburg (Bavaria II, 944).

<sup>3</sup> Ob das Kollegium noch 1549 eröffnet, d. h. der Unterricht begonnen wurde, scheint mir sehr zweifelhaft, obwohl es einzelne anzunehmen scheinen. So sagt z. B. *Stengel* (Rer. August. Comment. p. 295): Anno 1549 Academia Dilingana initium sumpsit (cf. *ibid.* p. 285). Und in den Act. Univ. I, 32 heißt es zum 21. Februar 1551 von einem Zögling des Kollegiums, er habe sich die Vorteile des Kollegiums toto biennio zu Nutzen gemacht. Danach mußte dieses schon 1549 bestanden haben. Andererseits wird von einer Lehrthätigkeit des Kollegiums in diesem Jahre nirgends etwas erwähnt.

er elf Häuser auf, die er nach und nach aus eigenem Vermögen kaufte und entweder umbauen oder für einen Neubau niederreißen ließ. Einige dieser Häuser sind allerdings erst zu dem 1557 errichteten Universitätsgebäude erworben und verwendet worden. Das neue Kollegium befand sich ungefähr an derselben Stelle, die heute das Klerikalseminar einnimmt. Otto stattete es, wie er in der erwähnten Traditionsurkunde von 1569 bemerkt, mit allem Nötigen aus, schaffte eine Bibliothek an und stellte eine Kapelle mit allem Zubehör her. Diese war im Hause des Petrus de Soto, des angesehensten unter den ersten Professoren, untergebracht, wurde aber bei der stets zunehmenden Zahl der Schüler zu klein. Daher wurde 1551 eine neue, größere Kapelle gebaut und am 1. Mai daselbst zum erstenmal Gottesdienst gefeiert<sup>1</sup>. Von der Pracht und Pünktlichkeit, mit welcher der Gottesdienst gehalten wurde, legt ein heute noch erhaltenes geschriebenes Ceremoniale pro Collegio Ecclesiastico S. Hieronymi aus dem Jahre 1554 Zeugnis ab<sup>2</sup>.

Im Kollegium wohnten anfänglich Lehrer und Schüler zusammen — quod (collegium) constitutum fuit ab initio ex rectore, professoribus, ministris, alumnis<sup>3</sup>. Unter den Schutz des hl. Hieronymus wurde das Kolleg ohne Zweifel deshalb gestellt, weil dieser große Kirchenlehrer sowohl für die Schüler wie für die Professoren ein leuchtendes Vorbild in der Pflege der Wissenschaft und der Tugend darbot. Kardinal Otto war selbst ein großer Verehrer des hl. Hieronymus und las gerne seine Schriften neben denen des hl. Augustin<sup>4</sup>.

Außer den alumni, welche von Anfang im Kollegium wohnten und sich zum klerikalen Stande und zum Dienste in der Diözese Augsburg verpflichteten, wurden später auch noch externi discipuli, sogen. convictores, aufgenommen, welche hinsichtlich des eben genannten Versprechens frei waren, im übrigen aber an die allgemeinen Gesetze und Statuten sich halten mußten<sup>5</sup>.

<sup>1</sup> Acta Universitatis (Diarium) I, 31.

<sup>2</sup> Daselbe befindet sich in der Registratur des Pr.-Sem. Eine Beschreibung desselben im Jahrb. des Hist. Ver. Dillingen XII (1899), 170. Von der magnificentia in cultu divino spricht Agricola (Hist. Prov. S. J. Germ. super. I, 141) in dem Otto gewidmeten Nekrolog.

<sup>3</sup> Traditionsurkunde von 1569.

<sup>4</sup> Veith IV, 108. Über die Bedeutung des hl. Hieronymus spricht sehr ausführlich Petrus Canisius in seiner zu Dillingen (1562) gedruckten Ausgabe der Briefe dieses Kirchenlehrers. Seine Darlegungen sind in die Form eines Schreibens an die Akademie in Dillingen gekleidet (Ad Academiae Dilingensis Magnificum D. Rectorem, eruditos Professores et studiosos adolescentes Praefatio). Abgedruckt bei Braunsberger, B. Petri Canisii S. J. Epistulae et Acta III, 274 sqq.

<sup>5</sup> Traditionsurkunde von 1569. Man kann bisweilen lesen, das Dillinger Seminar sei das erste tridentinische Seminar auf deutschem Boden gewesen. Das

Eine besondere Sorge war für Otto die Gewinnung von tüchtigen Lehrern für die neu errichtete Anstalt. Er wandte sich an eine Reihe von Akademien und Körperschaften, und es gelang ihm, nicht ohne große persönliche Opfer, eine Anzahl vorzüglicher Kräfte an sich zu ziehen<sup>1</sup>. In den ersten Jahren wirkten sechs<sup>2</sup> Lehrer am Kollegium des hl. Hieronymus. Vorläufig seien wenigstens die Namen derselben hier angeführt.

1. Petrus Endavianus von der Universität Löwen, zugleich der erste Rektor.

2. Kornelius Herlenus von Rosenthal, gleichfalls von der Universität Löwen, welcher schon am 1. März 1551 an Stelle des vorigen das Rektorat übernahm.

3. P. Petrus de Soto aus Spanien, Mitglied des Dominikanerordens und Beichtvater des Kaisers Karl V.

4. Martin von Olave, ein Spanier, vorher Professor der Theologie in Paris.

5. Martin Rithovius, geboren in Brabant und an der Universität zu Löwen gebildet.

6. P. Jakobus<sup>3</sup>, ein Spanier und wie Petrus de Soto ein Dominikaner.

Dies waren die Lehrer in den humanistischen Fächern, in Philosophie und Theologie im ersten Schuljahre. Es waren lauter Ausländer, 3 Belgier und 3 Spanier<sup>4</sup>. Otto hatte die Absicht, das Lehrpersonal zu vermehren.

ist nicht richtig, denn die Errichtung des Seminars in Dillingen fällt noch vor die betreffende Bestimmung des Konzils von Trient. Nur dies kann man sagen, daß Otto Truchseß das, was jenes Konzil wollte, schon vorher in seiner Diözese durchzuführen suchte. In diesem Sinne sagt Kardinal Steinhuber (II, 420): „Otto von (sic) Truchseß hatte schon 1549 in Dillingen ein tridentinisches Seminar antizipiert.“

<sup>1</sup> Pro instituendis autem et gubernandis tam alumni quam convictoribus nec non omnibus scholasticis totius universitatis Dilingae studentibus non sine magno labore et impensis vocavi ex variis aliis gymnasiis et locis graves pios doctosque viros omnium nationum, qui lectiones in humanioribus litteris, logica, physica, philosophia et theologia profiterentur. (Ex instrumento traditionis 1569.) Auch Agricola (I, 77) sagt: Doctrina celeberrimos viros ex florentissimis totius Europae Athenaeis ingentibus stipendiis conduxit. Das gilt nicht bloß für die erste, sondern auch für die folgende Zeit, namentlich nachdem das Kollegium zur Universität erhoben worden war.

<sup>2</sup> Die Autoren, welche über die Dillinger Akademie geschrieben haben, führen unter den ersten Professoren gewöhnlich noch andere an, wie W. Bindanus, G. Westcapellius; allein diese traten erst später ein.

<sup>3</sup> Derselbe scheint mit dem bei Vochnner (Die Jesuitenkirche zu Dillingen S. 2) erwähnten Pater Zareba identisch zu sein.

<sup>4</sup> Das Kollegium wurde deshalb, namentlich vom Augsburgener Domkapitel, spottweise collegium Gallicum genannt (Act. Univ. I, 29).



In seinem Auftrag begab sich P. Jakobus im Februar 1551 nach Spanien, um von dort Ordensbrüder zu holen. Petrus de Soto trug sich nämlich mit dem Plane, in Dillingen ein Dominikanerkloster zu errichten, welches mit dem Kollegium des hl. Hieronymus Gütergemeinschaft haben und zum Teil unter demselben stehen sollte: ein Plan, der beim Kardinal Otto keine ausdrückliche Billigung, aber auch keinen Widerspruch fand. Die Reise des P. Jakobus hatte übrigens nicht den gewünschten Erfolg. Zwar konnte er drei Spanier absenden, welche gegen Ende des Jahres in Genua landeten. Allein einer derselben starb schon in dieser Stadt, ein zweiter in Innsbruck, der dritte kam am Vorabend von Weihnachten in Dillingen an, erlag aber schon zehn Tage darauf einer Krankheit. Dadurch erlitt der Plan des Petrus de Soto einen schweren Stoß<sup>1</sup>.

### 3. Fundierung des Kollegiums.

Zur Bestreitung der Kosten für die Gründung und Einrichtung des Kollegiums sowie zum Unterhalt der Lehrer und Schüler verwendete Otto bis 1569 nach seinem eigenen Geständnis aus seinem Privatvermögen die Summe von 100 000 Gulden, ut parce dicam<sup>2</sup>. Er sah indes wohl ein, daß eine Anstalt, wie er sie gegründet, ohne einen dauernden Fonds nicht bestehen könne, und darum suchte er derselben einen solchen zu verschaffen. Auf eine an den Paps in dieser Beziehung ergangene Bitte wies derselbe durch Moiz Vippomanus, Bischof von Verona und päpstlichen Nuntius in Deutschland, welcher sich persönlich nach Dillingen begab<sup>3</sup> und von der im Aufblühen begriffenen Anstalt mit eigenen Augen sich überzeugte, dem Kolleg des hl. Hieronymus ein jährliches Einkommen von 2250 Golddukaten an. Als Fonds dieser Revenüen sollten die Güter und Einkünfte einiger durch die Reformation verödeten Klöster dienen, nämlich der drei Nonnenklöster St. Nikolaus außerhalb, St. Martin und St. Margareta innerhalb der Stadt Augsburg, deren Renten auf 1600 Gulden rheinisch geschätzt

<sup>1</sup> Act. Univ. I, 28. 34. Rader stellt in seiner Lebensbeschreibung des Petrus Canisius (De Vita R. P. Petri Canisii [Monach. 1614] I. 1, c. 12) die Sache so dar: Anno 1551 Petrus Sotus collegam suum P. Iacobum, permittente magis, quam iubente Cardinale, misit in Hispaniam ad delectum doctorum virorum e sua sodalitate habendum et professores Dilingam adducendos, quod speraret ab Othone conditum iri S. Dominico coenobium, cuius ditioni subiiceret Academiam, sed res parum feliciter Soto successit. Und nun wird der nacheinander erfolgte Tod der drei Dominikaner berichtet.

<sup>2</sup> Traditionsurkunde von 1569.

<sup>3</sup> Aus Dillingen (5. März 1550) schrieb Vippomanus einen Brief an den Kardinal Marcellus Cervinus, worin er die traurige Lage der Jesuitenpatres Claudius Jajus, Salmeron und Petrus Canisius in Ingolstadt schildert, die nur dreizehn Schüler haben, von welchen zehn non sanno lettere. Braunsberger I, 694.

wurden; ferner der dem Kloster Anhausen gehörige Zehnt in dem Dorfe Langenau im Werte von 1000 Goldgulden, der sich jedoch im Besitz der Stadt Ulm befand, und der Zehnt oder die Einkünfte des Klosters in Herbartingen (Herbrechtingen), welche sich gleichfalls auf 1000 Goldgulden beliefen und damals von einem Adligen Namens David Anstal bezogen wurden. So die Urkunde dat. Dillingen 13. Mai 1550<sup>1</sup>. Da es sich bald herausstellte, daß weder von Langenau noch von Herbartingen etwas zu erhalten war, so bestimmte der Nuntius Hippomanus in einem Nachtrag zu derselben Urkunde (Salzburg, 13. Juni 1550) an deren Stelle das verlassene Kloster St. Elisabeth in Memmingen (Ord. S. Clarae), dessen Einkünfte auf 1000 Goldgulden angegeben werden<sup>2</sup>.

Auf Grund des päpstlichen Indultes und der dazu gekommenen Ermächtigung durch den Kaiser machte Otto im Namen des Kollegiums auf die Einkünfte der genannten Klöster Anspruch, aber vergeblich. Denn die Städte Augsburg und Memmingen hatten diese Einkünfte zum Besten von milden Stiftungen an sich gezogen. Die Klöster in Augsburg und deren Erträgnisse wurden zum Unterhalt des „Spitals zum Heiligen Geist, des Blatter- und Findelhauses“ verwendet. Der Magistrat wollte sich zur Herausgabe der Einkünfte dieser Klöster nicht verstehen und wandte sich an den Kaiser um Hilfe. Dieser ließ die Sache durch einige seiner Räte untersuchen, um wo möglich einen gütlichen Vergleich zwischen beiden Teilen herbeizuführen. In der That kam durch Vermittlung des kaiserlichen Rates Heinrich Haß von Lauffen unter dem 21. September 1551 zwischen Kardinalbischof Otto und der Stadt Augsburg ein Vergleich zu stande, demzufolge letztere im Besitze der erwähnten Klöster bleiben, jedoch dem Bischof für das Kollegium in Dillingen jährlich auf Johann Baptist 1000 Gulden — ablösbar mit 20 000 Gulden Hauptgut — zu entrichten und überdies

<sup>1</sup> Orig.-Urk. auf Perg. im Allg. R.-A. (Dillingen, Jes.-Koll. Fasc. 5). Eine Abschrift ebd. und bei Steimpfle II, 1. Haut (Gesch. der königl. Studien-Anstalt Dillingen S. 7) stellt die Sache so dar, daß der Papst „nebst 2250 Goldducaten aus der päpstlichen Schatzkammer“ die Güter und Einkünfte der fraglichen Klöster dem Kolleg zuweisen ließ. Dies ist eine falsche Auffassung der Überweisungsurkunde. Wenn es daselbst heißt: *Primitus et ante omnia annum redditum duorum millium ducentorum quinquaginta ducatorum auri de camera . . . applicamus*, so ist *de camera* sicher nicht von der „apostolischen Schatzkammer“ zu verstehen, sondern muß mit dem unmittelbar Vorausgehenden verbunden werden, so daß also 2250 „Kammer-Goldgulden“ gemeint sind. Auch Birle (in Weßer und Welte's Kirchenlexikon III<sup>2</sup>, 1752) scheint die Sache wie Haut aufzufassen, indem er schreibt: „Der Papst versprach einen Jahresbeitrag von 2250 Goldducaten.“

<sup>2</sup> Allg. R.-A. a. a. O. Über sämtliche oben erwähnte Klöster giebt Aufschluß: *Franciscus Petrus, Suevia ecclesiastica* (Aug. Vindel. et Diling. 1699) p. 14. 88. 107. 108. 404. 615.

die Expedition zu Rom mit 1000 Gulden auf sich zu nehmen schuldig sein soll<sup>1</sup>. Der Vergleich wurde weltlicherseits von Kaiser Karl V. unter dem 30. September 1551<sup>2</sup> und kirchlicherseits im Auftrage des Kardinals Raynuntius von den Äbten zu St. Ulrich in Augsburg, zu Kaisersheim, Donauwörth und Ottobeuren am 31. Dezember 1553 konfirmiert<sup>3</sup>, worauf Otto 4. Januar 1554 den Vergleich acceptierte<sup>4</sup>. Der Magistrat Augsburg löste nach und nach die ganze Summe ab.

Die Güter und Einkünfte des Klosters St. Elisabeth in Memmingen waren vom Magistrat dieser Stadt mit dem dortigen Armenhospital vereinigt worden. Auch hier gab es dieselben Anstände wie in Augsburg. Der kaiserliche Rat Heinrich Haß von Lauffen leitete wiederum einen Vergleich ein, wonach das Kloster mit seinen Erträgen der Stadt verbleiben, diese aber jährlich eine Summe von 400 Gulden — ablösbar mit 8000 Gulden Hauptgut — zu zahlen verpflichtet sein sollte. Der Vergleich wurde von den obengenannten Äbten am 15. Mai 1557 im Auftrage des Kardinals Raynuntius konfirmiert<sup>5</sup>. Auch Memmingen löste ab.

Die von den beiden Städten entrichtete Summe von 28 000 Gulden wurde von dem Fürstbischof Otto mit Zustimmung des Domkapitels auf das Hochstift übernommen und mit 5% verzinst, was einen jährlichen Zins von 1400 Gulden abwarf. Dem Kollegium wurden fünf Schulobligationen überwiesen, welche aus den Jahren 1554, 1570 und 1571 stammen<sup>6</sup>.

<sup>1</sup> Deutsche Orig.-Urk. auf Perg. mit anhängenden Siegeln (des Rates Heinrich Haß, des Kardinalbischofs Otto, der Stadt Augsburg und des Kollegiums vom hl. Hieronymus) im Allg. N.-A. (Dillingen, Jes.-Koll. Fasz. 5). Ein Vidimus dieser Urkunde und zwei Abschriften ebd., weitere Abschriften im Augsb. Stadtarchiv, in der Bischöfl. Abm. und bei Stempfle II, 2. Vgl. Stetten, Geschichte der Stadt Augsburg, Teil I, S. 471. Die Act. Univ. erwähnen die Angelegenheit kurz (I, 32. 37).

<sup>2</sup> Kopie der Urkunde im Augsb. Stadtarchiv (Privilegien und Vergleiche Bd. I).

<sup>3</sup> Orig.-Urk. auf Perg. im Allg. N.-A. (Dillingen, Jes.-Koll. Fasz. 6). Ebd. und bei Stempfle III, 11 eine Abschrift.

<sup>4</sup> Orig.-Urk. im Allg. N.-A. (Dillingen, Jes.-Koll. Fasz. 15). Während in der vom päpstlichen Legaten Rippomanus 13. Mai 1550 ausgestellten Urkunde nur von drei Klöstern in Augsburg die Rede ist — St. Nikolaus, St. Martin und St. Margareta —, werden in den zuletzt erwähnten Urkunden vier genannt, nämlich noch Forbrud (Harbrud, Hartbrud). Vielleicht ist dasselbe identisch mit dem Kloster St. Martin, von dem es in der erstgenannten Urkunde heißt: Monasterium ord. S. Francisci ... dictum ad Herbrum. Vgl. wegen Harbrud Braun III, 267.

<sup>5</sup> Orig.-Urk. auf Perg. im Allg. N.-A. (Dillingen, Jes.-Koll. Fasz. 3, 4 u. 6). Eine unvollständige Abschrift bei Stempfle III, 9.

<sup>6</sup> Neuburger Kr.-A. H. 153. Die Schulobligationen im Allg. N.-A. (Dillingen, Jes.-Koll. Fasz. 13).

Mit den gedachten Zuwendungen war der Anfang zur Fundierung des Kollegiums gemacht. Dazu kamen noch andere. So überließ Kaiser Karl V. unter dem 1. Januar 1551 dem Kollegium auf Bitten Ottos die Güter und Einkünfte des aufgelösten Frauenklosters zu Vießen (Viezeheim) im Fürstentum Neuburg, jedoch in widerruflicher Weise<sup>1</sup>. Die Universitätsakten bemerken dazu, daß der Präfator der Stadt Dillingen und Urban Braun im Namen des Bischofs und des Kollegiums davon Besitz ergriffen<sup>2</sup>.

In demselben Jahre, Monat Mai, schenkte der Sohn Karls, Philipp, dem Kollegium 1000 Kronen und ließ überdies wissen, daß er noch mehr thun wolle, wenn er seinem Vater nachfolgen werde<sup>3</sup>.

#### 4. Studienpläne.

Wie wir bereits gesehen, sollten nach der Konzeptionsbulle des Papstes Julius III. im Kollegium des hl. Hieronymus artes et scientiae catholicae gelehrt werden. Kardinal Otto selbst giebt in dem Traditionsinstrument von 1569 an einer bereits angeführten Stelle (S. 8) folgende Fächer an: Humanität (humaniores litterae), Logik, Physik, Philosophie (= Metaphysik), Theologie<sup>4</sup>.

Genaueren Einblick in das Unterrichtsweisen der ersten Zeit geben uns zwei noch vorhandene gedruckte Lehrpläne aus den Jahren 1550/51 und 1551/52<sup>5</sup>. Der erste beginnt mit einer allgemeinen Betrachtung über die in Deutschland auf religiösem Gebiete herrschende Kalamität, als deren Ursache der Mangel einer gesunden Lehre und die geringe Zahl von Lehrern und Seelenhirten angegeben wird. Diesem Übel soll das von Kardinal

<sup>1</sup> Deutsche Orig.-Urk. auf Perg. im Allg. N.-M. (Dillingen, Jes.-Koll. Fasc. 1). Eine beglaubigte Abschrift in der Bisch. Adm. Wegen der Auflösung des Klosters Viezeheim ist zu vergleichen Braun III, 332 und Steichele IV, 762. In den Rechnungen kommen später die Einkünfte dieses Klosters nicht vor.

<sup>2</sup> Act. Univ. I, 31.

<sup>3</sup> Ibid. I, 31. Der Domkapitular Konrad Braun, Kanzler des Bischofs Otto, † 1563, vermachte dem Kollegium des hl. Hieronymus testamentarisch seine Häuser in Dillingen (Veith IV, 185. Braun III, 610. Vgl. noch N. Paulus im Hist. Jahrb. XIV, 548). Sechs vertriebene Religiosen des Stiftes Vorch im Herzogtum Württemberg schenkten 1565 dem Kardinal Otto zur Erbauung und Unterhaltung desselben Kollegiums 6000 Gulden (Braun III, 414).

<sup>4</sup> Darum ist es nicht richtig, wenn Sipowsky I, 37 f. sagt, an der von Otto errichteten Lehranstalt seien anfänglich nur die niedern (Gymnasial-) Fächer gelehrt worden, nicht auch Philosophie und Theologie.

<sup>5</sup> Beide sind dem ersten Bande der Promotionskataloge vorgedruckt. Der Lehrplan für das Jahr 1550/51 trägt den Titel: Institutum et ratio, quae traditur hoc anno 1550 in collegio S. Hieronymi, Dilingae erecto a Reverendissimo Domino D. Ottone, Cardinale et Episcopo Augustano. Abgedruckt T. II, Nr. 1.

Otto errichtete Kollegium in seiner Weise abhelfen. Dann folgt der eigentliche Studienplan.

Für die Grammatik (Gymnasialstudien) werden drei Lehrer aufgestellt. Der eine erteilt von 8—10 Uhr und 3—5 Uhr die lateinische Sprachlehre und zweimal in der Woche bald nach dem Mittagisch eine halbe Stunde Gesangsunterricht; er erhält die Mahnung, das weniger Wichtige kurz zu behandeln und die Schüler möglichst rasch vorwärts zu bringen. Der andere erklärt von 8—10 Uhr Ciceros Briefe und Virgils Aeneide und hält mit seinen Schülern wöchentlich einmal eine Repetition. Der dritte erklärt von 3—5 Uhr Ciceros Rhetorica und soll die Gesetze der Redekunst durch Beispiele aus diesem Autor beleuchten und den Schülern fest einprägen, dieselben zugleich auch in der Verfertigung von freien Compositionen in den verschiedenen Stilgattungen üben.

Die Philosophie wird in diesem Jahre noch nicht gelehrt, weil die einen diese Studien schon vollendet haben, die andern wegen mangelnder Reife des Geistes dafür nicht geeignet sind.

In der Theologie wirken zwei Lehrer. Der eine erklärt von 7—8 Uhr im treuen Anschluß an die heiligen Väter die Heilige Schrift, und zwar zunächst die Briefe des hl. Paulus an Timotheus und Titus, womit er die Lektüre der Schrift des hl. Augustin De doctrina christiana verbindet, da dieselbe geeignet ist, die rechte Behandlung der Heiligen Schrift zu lehren. Täglich von 1—2 Uhr hält er mit seinen Schülern über das am Morgen Vorgetragene ein Kolloquium. Nach der Fastenzeit wird er mit der evangelischen Geschichte beginnen. Der andere Lehrer interpretiert von 3—4 Uhr das zweite Buch des Sentenzenmeisters (Petrus Lombardus), wobei er sein Augenmerk darauf zu richten hat, daß er unter Vermeidung aller unnützen Dinge das behandelt, was für die Theologen von Bedeutung ist, und die vorgetragenen Sätze durch Schrift- und Väterzeugnisse unterstützt. Auch soll er mit seinen Schülern Repetitorien anstellen. An jedem 15. Tag des Monats werden in Gegenwart der Doktoren der Theologie Disputationen gehalten, die jedoch mit Ruhe und Mäßigung unter Fernhaltung alles streitsüchtigen Geschreies und unnützer Fragen stattfinden sollen (*non clamoribus contentiosis et inutilibus quaestionibus agitatae, sed ingenua et pia moderatione tractatae*).

Es wird sich nicht leugnen lassen, daß dieser Studienplan noch den unfertigen Zustand der erst im Entstehen begriffenen Unterrichtsanstalt widerspiegelt. Voller zeigt sich schon der Lehrplan von 1551/52<sup>1</sup>, wo die

<sup>1</sup> Ratio et ordo doctrinae quae tradetur ab Octobri 1551 usque ad eundem mensem sequentis anni, in collegio Divi Hieronymi Dilingae erecto etc. Abgedruckt L. II, Nr. 2. Da dieser Lehrplan vom Oktober bis wieder Oktober gilt, so wurde offenbar in den Herbstferien mit dem Dozieren nicht ganz ausgesetzt.

Zahl der Lehrer wie der Schüler eine Mehrung erfuhr und die Anstalt nach allen Richtungen sich hob.

In der Theologie lehren zwei Professoren. Der eine wird vormittags die ersten Kapitel der Genesis erklären unter Heranziehung der einschlägigen Distinktionen aus dem zweiten Buche der Sentenzen, später einige Visionen Daniels, wobei er einleitungsweise das Wichtigste aus der heiligen Geschichte und der Chronologie behandelt. Der andere wird nachmittags unter Weglassung aller unnützen Materien das erste Buch der Sentenzen erklären, wobei er seine Darlegungen durch das Zeugnis der Heiligen Schrift und die Autorität der heiligen Väter stützen wird. Die übrige Zeit wird er auf die Erklärung der Paulinischen Briefe verwenden. Beide Lehrer werden mit ihren Schülern täglich eine Stunde repetieren, über das Gehörte Rechenschaft verlangen und die vorgelegten Zweifel beantworten. An jedem Freitag werden sie eine öffentliche Disputation veranstalten. Außerdem wird denjenigen, welche dem theoretischen Studium der Theologie sich nicht so lange Zeit widmen können, eigens (seorsim) Unterricht in der Pastoraltheologie und besonders in der Verwaltung der Sacramente erteilt.

Für die Philosophie sind vier Professoren (magistri) aufgestellt, zwei für die Physik und zwei für die Dialektik. In der Physik wird der eine in zwei Stunden vormittags des Aristoteles acht Bücher Physicorum, die Bücher De generatione und De anima, De somno et vigilia etc., der andere nachmittags gleichfalls in zwei Stunden desselben Philosophen Bücher De coelo, De sphaera, De meteoris vorlesen. In der Dialektik wird der eine Professor in zwei Vormittagsstunden des Porphyrius Universalia, des Aristoteles Praedicamenta, Analytica und De interpretatione, der andere in zwei Nachmittagsstunden desselben Bücher De topicis und De elenchis erklären. Zweimal in der Woche, Montag und Samstag, wird aus der Logik und Physik öffentlich disputiert.

Der grammatalische Unterricht (Gymnasium) wird in drei Klassen mit je zwei Lehrern erteilt. In der Oberklasse lehrt der eine in der ersten Stunde die Regeln der Syntax und in der zweiten liest er Virgil und Horaz; der andere lehrt in der ersten Stunde die Geseze der Etymologie, in der zweiten erklärt er Cicero und teilt das Wichtigste aus der Redekunst mit. Beide Lehrer haben mit ihren Schülern häufige Übungen im Deklamieren und in der Anfertigung von Briefen und Aufsätzen und ähnlichen Arbeiten vorzunehmen. In der zweiten (Mittel-) Klasse giebt der eine Lehrer in zwei Vormittagsstunden Unterricht in den Nennwörtern, der andere in zwei Nachmittagsstunden in den Zeitwörtern. Beide müssen darauf achten, daß sich alle Schüler an das Lateinreden gewöhnen. Zu diesem Zwecke

geben sie denselben die leichteren Regeln der Syntax und lesen mit ihnen einen geeigneten Autor, wie den Cato, Äsops Fabeln oder Gespräche. Die zwei Lehrer der untersten (dritten) Klasse üben die Schüler vormittags und nachmittags in den regelmäßigen Formen der Deklination und Konjugation, sowie in den übrigen Anfangsgründen der Grammatik nach Donatus oder andern.

### 5. Statuten.

In den für die Externen 1554 erlassenen Satzungen sagt Kardinal Otto, er habe den Zöglingen des Kollegiums iam inde ab initio Gesetze gegeben. Danach gab es schon im ersten Jahre des Bestandes des Kollegiums, 1550, Statuten. Gedruckt wurden dieselben erst einige Jahre später. Es sind jedoch zweierlei Statuten zu unterscheiden<sup>1</sup>: jene, welche 1553 zu Rom bei Anton Blad<sup>2</sup>, und andere, welche 1557 zu Dillingen bei Sebald Mayer<sup>3</sup> im Druck erschienen.

Die Statuten von 1553 sind, wie Veith bemerkt<sup>4</sup>, sehr selten. Die Studienbibliothek in Dillingen besitzt ein auf Pergament gedrucktes Exemplar<sup>5</sup>. Dieselben sind sehr ausführlich und nehmen nicht weniger als 36 Seiten<sup>6</sup> ein. An der Spitze steht eine Einleitung, dann folgen in 38 Nummern die Statuten selbst. Nach einer im ersten Band der Universitätsakten stehenden Bemerkung, die aus dem Jahre 1564 stammt und der Schrift nach von dem ersten Rektor der Gesellschaft Jesu, P. Heinrich Dionysius, herrührt, sind diese Statuten niemals publiziert und approbiert worden<sup>6</sup>, also auch niemals in Geltung gewesen.

<sup>1</sup> Vgl. *Stempfle* S. 9.

<sup>2</sup> Statuta Collegii Ecclesiastici in Oppido Dilingae Augusten. Dioces. Provinciae Moguntin. per Reverendiss. et Illustriss. D. D. Othonem Truchses, tt. Sanctae Sabinae, S. R. E. Praesbyterum Cardinalem Augustanum nuncupatum, sub Invocatione S. Hieronimi, nuper erecti. Romae, Apud Antonium Bladum, Impressorem Cameralem. Anno Domini M. D. LIII.

<sup>3</sup> Institutio et Statuta Collegii Studiosorum Clericorum sub invocatione et protectione S. Hieronymi a Reverendiss. Principe et D. D. Othone S. R. E. TT. S. Sabinae Presbytero Cardinale et Episcopo, Dilingae fundati et erecti. . . Dilingae Apud Sebaldum Mayer. Anno domini 1557. Abgedruckt T. II, Nr. 8.

<sup>4</sup> *Bibl. August.* IV, 130: Extant in Bibliotheca FF. Veithiorum.

<sup>5</sup> *Manuskr.* Nr. 217. Eine Abschrift bei *Stempfle* III, 13. Die Rückseite des Titelblattes der gedruckten Statuten trägt drei Wappen: in der Mitte das Familienwappen der Truchseß mit dem Kardinalshut darüber, auf den beiden Seiten das Wappen der Universität Dillingen und das persönliche Wappen des Otto Truchseß. Vgl. darüber *Veith* IV, 142 und weiter unten die Erklärung des Universitätswappens.

<sup>6</sup> *Act. Univ.* I, 20: Hactenus ex illo libro statutorum impresso Romae 1553 apud Antonium Bladum, haec tamen nunquam sunt publicata et approbata teste D. gubernatore (Kornelius Herlenus von Rosenthal).

Die Einleitung zu den Statuten ist deshalb bemerkenswert, weil sie eine authentische Erklärung der Motive und Zwecke enthält, von welchen Otto Truchseß bei der Errichtung des Kollegiums vom hl. Hieronymus sich leiten ließ. Daher soll daraus das Wichtigste mitgeteilt werden<sup>1</sup>. Nachdem der Kardinal allen Christgläubigen Gruß und aufrichtige Liebe im Herrn entboten, beklagt er drei schwere Übel, von denen das deutsche Vaterland gedrückt wird: die Seltenheit würdiger und geeigneter Seelsorger unter dem Volke, den Mangel gelehrter Männer für den theologischen Unterricht<sup>2</sup> und die Sorglosigkeit der Bischöfe. Daraus ist eine Reihe anderer Übel entsprungen, die nicht beseitigt werden können, wenn nicht jene ersteren gehoben sind. „Denn umsonst erwartet man beim Volke eine Reformation und Verbesserung, solange die Geistlichen, welche andern durch ein gutes Beispiel voranleuchten sollen, ohne Furcht Gottes, ohne Achtung der Gesetze und ohne christliche Disziplin dahinleben. Wie aber sollen die Irrtümer ausgerottet werden, wenn nicht fromme und gelehrte Männer vorhanden sind, welche durch einen reinen und heilbringenden Unterricht die verblendeten Gemüter aufklären und die Finsternisse der Irrtümer daraus verschleuchen?“ In Erwägung dessen habe er auf den Rat weiser Männer in der Stadt Dillingen ein geistliches Seminar (*ecclesiasticum collegium*) zur Heranbildung tüchtiger Seelsorger errichtet. Dieser Weg sei zwar weitschweifiger, aber zur Hebung so vieler Übel, unter welchen die Katholiken leiden, scheine er desto sicherer und zuverlässiger zu sein. Denn von den jetzigen Religionsdienern, die durch die Gewohnheit schon ziemlich verhärtet sind, lasse sich die Entfernung dieser Übel mehr wünschen als erwarten. Dagegen hege er zu den noch frischen Gemütern der Jünglinge das Vertrauen, daß sie für heilige Gesinnungen und gute Sitten sich empfänglich erweisen und dafür gebildet werden können. Damit nun das Kollegium seinen Zweck erreiche, sei er auf zwei Dinge bedacht gewesen: die Gewinnung tüchtiger Vorsteher und Lehrer und die Aufstellung passender Gesetze und Vorschriften. Was diese letzteren anbelangt, so erklärt Otto schließlich, er wünsche zwar die genaueste Beobachtung derselben, doch sollen sie nur als Bönalgesetze gelten, d. h. unter keiner Sünde, sondern nur unter der durch die Gesetze selbst vorgeschriebenen oder vom Rektor zu bestimmenden Strafe verpflichten<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> Eine vollständige Wiedergabe findet sich bei Braun III, 415 ff.

<sup>2</sup> Wien hatte in dem Jahre der Gründung des Kollegiums vom hl. Hieronymus (1549) keinen Professor der Theologie mehr, Ingolstadt 1543 nur noch einen. Dem entsprechend wurden in Wien in den Jahren 1534—1554 nur zwei Priester geweiht (Weber u. Welte's Kirchenlexikon XI<sup>2</sup>, 107).

<sup>3</sup> *Quamquam autem volumus, haec nostra decreta et praecepta exactissime a nostris omnibus alumnis observari, nolumus tamen illos eorum violatione in*



Nach dieser Einleitung folgen die Statuten selbst. Da dieselben, wie schon bemerkt, niemals öffentliche Geltung hatten und durch andere ersetzt wurden, die dem Wesen nach die früheren in sich schließen, so soll von jenen ersten Statuten nicht weiter die Rede sein.

Auf die 1557 gedruckten und für das Kollegium des hl. Hieronymus bestimmten Statuten<sup>1</sup> nimmt Kardinal Otto auch in dem schon öfter erwähnten Traditionsinstrument von 1569 Bezug — ein deutlicher Beweis, daß in der That diese und nicht die 1553 gedruckten Statuten praktisch zur Geltung gelangten<sup>2</sup>. Die Satzungen von 1557 sind in drei Abschnitte geteilt und haben in der Hauptsache folgenden Inhalt.

I. Von der Religion (*De religione et cultu Dei*). Nachdem den Kandidaten im allgemeinen die Notwendigkeit des Gebetes und eines frommen Sinnes zur Erlangung der wahren Weisheit aus der Heiligen Schrift nachgewiesen und ans Herz gelegt worden ist, werden ihnen im besondern Vorschriften gegeben. Sie sollen morgens und abends zu den vorgeschriebenen Gebeten sich versammeln, vor und nach dem Studium ihr Gemüt zu Gott erheben, jeden Monat einmal die Sakramente der Buße und des Altars empfangen und darum über diese Sakramente wie überhaupt über die katholische Lehre sich gründlich unterrichten lassen, an Sonn- und Festtagen den religiösen Übungen obliegen und die von der Kirche angeordneten Fasttage halten, endlich in der Kirche sich ehrbar und andächtig benehmen. Wer immer in diesen Stücken sich verfehlt, soll vom Rektor bestraft werden.

II. Von dem Studium (*De ratione atque ordine studii ecclesiastici*). Zuerst werden die Lehrer ermahnt, das Beispiel Jesu Christi, des vollkommensten Lehrers, und des Apostels Paulus nachzuahmen, die Unwissenden mit Geduld zu unterweisen, sich zur Fassungskraft der Schüler herabzulassen, sie mit Milde und Liebe zu behandeln, und wenn es notwendig ist, zu tadeln oder auch zu strafen, in allem aber sich nicht selbst oder den eigenen Ruhm, sondern das Beste ihrer Schüler zu suchen.

In Bezug auf die Lehrgegenstände wird dann verordnet, 1. daß die Schüler ein reines Latein lernen, wobei im Gebrauch der Wörter und bei den Übungen alles zu vermeiden ist, was die Sitten verlegt; als Muster

ullum peccatum et Dei offensionem incurrere, sed in eam duntaxat poenam, quae vel ipsis legibus praescripta fuerit, vel quam Rectori significaverimus.

<sup>1</sup> Exemplare dieser Statuten finden sich auf der Dillinger Bibliothek in dem Sammelband der Jahresberichte und Programme, Dillingen 1804—1832, ferner in der Bischöfl. Adm. und in der Registratur des Klerikalseminars, in Abschrift bei Stempfle III, 14.

<sup>2</sup> Braun III, 418 hält irrig die Statuten von 1557 für dieselben wie die von 1553.

sollen vorzüglich die Schriften Ciceros dienen. Die Komiker sollen im allgemeinen nicht gelesen und auch die Dichter mit Vorsicht gebraucht werden. Die Hauptabsicht bei der Lektüre der klassischen Autoren muß immer darauf gehen, die Schüler einen Wortschatz und Beredsamkeit zu lehren, damit sie zum Verständnis der Heiligen Schrift, in welcher die einzig wahre Weisheit sich findet, vorbereitet werden. Besonders sollen die Schüler im Vortrag und in der Anfertigung von Aufsätzen geübt werden. 2. In der Dialektik und Physik soll, unter Vermeidung alles dessen, was bloß der Neugierde dient oder keinen Nutzen hat, das gelehrt werden, was gewiß und allgemein anerkannt ist, im Anschluß an einen soliden alten Autor. Das Zweifelhafte und Ungewisse soll als solches bezeichnet werden. Von Aristoteles soll nur das Wichtigste und Sichere vorgetragen und dabei mehr auf die Sache als auf die Worte Rücksicht genommen werden. 3. In der Theologie sollen nach der Mahnung des Apostels (1 Tim. 6, 4) unnütze Fragen und Wortgezänke, und was sonst nicht zur Erbauung dient, vermieden und die Glaubenslehre nach der Heiligen Schrift, den heiligen Vätern und dem Sentenzenmeister erklärt werden. Die scholastische Theologie soll nicht verworfen, aber von ihr nur das gelehrt werden, was den Glauben, die Hoffnung und die Liebe fördert; insbesondere werden die beiden Summen des Thomas von Aquin und die Werke Bonaventuras und Alexanders von Hales empfohlen.

Nach diesen Vorschriften, welche mehr die Lehrer als die Schüler betreffen, werden die letzteren belehrt, wie sie studieren sollen. Sie sollen den Wert und Nutzen der wahren Weisheit hoch schätzen und im Streben nach ihr den Knaben Jesus sich zum Vorbilde nehmen, der unter den Lehrern saß, horchend, fragend und antwortend. Sie sollen dem öffentlichen Unterricht aufmerksam zuhören, das Gehörte für sich repetieren und durch Besprechung mit andern und durch bescheidenes Disputieren sich immer tiefer einprägen. Sie sollen endlich die vorgeschriebene Tagesordnung genau beobachten. Aus dieser Tagesordnung ist zu ersehen, daß sich die Zöglinge um 4 Uhr oder längstens 5 Uhr morgens vom Schlafe erhoben und abends um 9 Uhr sich zur Ruhe begaben. Die dazwischen liegende Zeit war in passender Weise auf Gebet, Studium und Erholung verteilt.

III. Von den Sitten (De moribus). Die Zöglinge sollen ein ihrem künftigen Stande angemessenes Betragen an den Tag legen und darum in ihrem ganzen äußeren Wandel nichts Ungeistliches, Unehrbares und Unwürdiges sich zu schulden kommen lassen. Diese allgemeine Vorschrift wird dann durch spezielle Mahnungen hinsichtlich ihres Verhaltens zu Hause, im Verkehr mit andern, in der Erholungszeit, bei Tisch und beim Ausgang genauer bestimmt. Von diesen Mahnungen seien folgende besonders erwähnt. Sie sollen in und außer dem Hause lateinisch reden. Der Ausgang aus dem Kollegium findet nur statt in die Kirche, die Schule und zu den

Spaziergängen. Bei diesen dürfen keine Häuser besucht werden. Der Verkehr mit weiblichen Personen ist zu Hause und draußen untersagt. Außer dem Hause darf keiner übernachten. Die Kleidung sei geistlich; bei der Anhörung der heiligen Messe und an Festtagen muß die vom Bischof vorgeschriebene Kleidung getragen werden; in der übrigen Zeit kann jeder seine eigene Kleidung gebrauchen, so lange nichts anderes bestimmt wird.

Jeden Monat sollen die Statuten den versammelten Zöglingen vorgelesen werden, wobei der Rektor auf Übertretungen aufmerksam machen und zur Beobachtung der Vorschriften ermahnen soll. Die Fehlenden sollen gerügt werden.

Auch diesen Statuten geht wie jenen von 1553 eine längere Einleitung voraus, in welcher Kardinal Otto über den Zweck der Errichtung eines Seminars sich in ähnlicher Weise ausspricht<sup>1</sup> wie schon bei früheren Gelegenheiten und in rührenden Worten an die Zöglinge des Seminars, „seine geliebtesten Söhne in Christus“, sich wendet. „Als die ersten Bausteine dieses wahrhaft geistlichen Hauses“, ruft er ihnen zu, „opfere ich euch heute Christo und hoffe, daß er euch mit dem Geschenke seiner unermesslichen Gnade so erfüllen und durch seine heilsame Lehre so befestigen werde, daß ihr das würdige Fundament dieses zum Nutzen der Kirche errichteten Hauses zu werden verdient.“

Zur genauen Befolgung der Statuten wurden die Zöglinge bei der Aufnahme ins Kollegium unter Ablegung des Glaubensbekenntnisses verpflichtet. Auch mußten sie geloben, sich dem geistlichen Stande zu widmen, dem Bischof gehorsam zu sein und in der Diözese Augsburg als Geistliche Dienste zu thun. Sowohl das Glaubensbekenntnis wie die Gelobungsformel ist der Einleitung zu den Statuten beigefügt<sup>2</sup>. Das dem Bischof abgelegte Versprechen verpflichtete sie jedoch nicht unter einer Sünde<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> Consilii huius nostri de congregandis, alendis instituendisque vobis in disciplina ecclesiastica et sana doctrina, dilectissimi in Christo filii, ea est potissima causa, nempe ut sanctae nostrae religioni Catholicae et Ecclesiae Christi non solum penuria ministrorum, qui moribus et doctrinis consonis et salutaribus plebem Christianam aedificare velint et possint, sed etiam innumeris haeresibus, schismatibus et vitiis laboranti pro virili nostra, quantum dederit Dominus, subveniremus. Sehr gut giebt Veranlassung und Zweck der Gründung des Kollegiums an *Stengel*, *Rep.* August. Comment. p. 285.

<sup>2</sup> Braun III, 420 ff. giebt im lateinischen Text sowohl die professio alumnorum wie die formula mancipationis ad ecclesiastica ministeria.

<sup>3</sup> Quae omnia bona fide nos adimpletuos sic promittimus, ut tamen in futurum ex hoc ad nullum peccatum coram Deo obligemur. — Im Oktober 1551 erklärte Gottfried Schuler, er habe die Eidesformel (betreffend die Verpflichtung zum geistlichen Stande) nicht mitgesprochen, überhaupt nie im Sinn gehabt, Geistlich zu werden (*Act. Univ.* I, 32); daraus geht hervor, daß die 1557 gedruckten Statuten ihrem wesentlichen Inhalt nach gleich von Beginn des Kollegiums in Geltung waren.